

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Essenzielle Wirtschaftsbereiche unter Hygieneauflagen öffnen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg nach Beendigung des unverhältnismäßigen Eingriffs des Bundes mit sofortiger Wirkung dahingehend abzuändern, dass bisher nicht geöffneten Bereiche der Wirtschaft unter Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen umgehend öffnen können.

4.5.2021

Gögel, Rupp
und Fraktion

Begründung

Die Coroneinschränkungen schädigen unsere baden-württembergische Wirtschaft enorm. Laut Statischem Landesamt verzeichnete Baden-Württemberg einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts vergangenes Jahr 2020 um 5,5 % zum Jahr 2019. Bemerkbar macht sich diese dramatische Entwicklung ebenso bei den Arbeitslosenzahlen, denn die Arbeitslosigkeit stieg im März 2021 zum Vorjahresmonat um circa. 26 % auf 4,3 %. In Schweden sind und waren alle Branchen bisher geöffnet. Daher betrug der schwedische BIP-Rückgang im Jahr 2020 nur 2,8 %

Durch den monatelang anhaltenden Lockdown und durch die Verschärfungen der Coronamaßnahmen auf Bundesebene, droht ein exponentiell wachsender wirtschaftlicher Schaden für das Jahr 2021. Neben irreparablen volkswirtschaftlichen Schäden ist nach dem Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und dem Auslaufen der Hilfgelder eine Pleitewelle zu erwarten. Allein im Hotel- und Gaststättenbereich fürchten laut DEHOGA 70 % aller Unternehmen um ihre Existenz.

Nach Einschätzungen des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 16.3.2021 tragen o. g. Bereiche nachweislich kaum zur Verbreitung des COVID-19-Erregers bei. Dennoch wird ihnen fälschlicherweise die Erwerbstätigkeit im Rahmen der Lock-down-Politik teilweise immer noch komplett untersagt. Die Zwangsschließungen verschieben einen Großteil der täglichen Aktivitäten der Bürger weg von kontrolliertem Umfeld mit Hygieneauflagen hin in den privaten Bereich, der nur schwer eingedämmt und nachverfolgt werden kann.

Eine verantwortbare Politik der Krisenbewältigung, die nicht nur unzählige Existenzen, ganze Branchen und komplette Volkswirtschaften gefährdet, ist nur mit maßgeschneiderten Maßnahmen zum Schutz der Risikogruppen und mit kontrollierten Öffnungen zu gewährleisten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 Nr. 6S1-1443.1-100 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg nach Beendigung des unverhältnismäßigen Eingriffs des Bundes mit sofortiger Wirkung dahingehend abzuändern, dass bisher nicht geöffneten Bereiche der Wirtschaft unter Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen umgehend öffnen können.

Die Landesregierung richtet die Maßnahmen stets am aktuellen Pandemiegeschehen aus. Mit der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 hat die Landesregierung nach umfassenden Abwägungen weitreichende, aufeinander aufbauende branchenübergreifende Öffnungsschritte umgesetzt.

So ist nun bereits auf der sogenannten Öffnungsstufe 1, d. h. unmittelbar nach Außerkrafttreten der Bundesnotbremse, unter Einhaltung der Voraussetzungen von Personenbegrenzungen, des Abstandgebotes sowie Test-, Genesenen-, oder Geimpfennachweisen zwischen 6 und 21 Uhr die Öffnung der Gastronomie im Innen- und Außenbereich vorgesehen. Weitere Öffnungen auf dieser Stufe betreffen beispielhaft etwa Freizeiteinrichtungen, zoologische und botanische Gärten und Beherbergungsbetriebe für touristische Aufenthalte. Der Einzelhandel wird vollständig geöffnet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschreitet.

Das stufenweise Vorgehen und die noch bestehenden Ge- und Verbote der Coronaverordnung des Landes sind aber erforderlich, um die bereits erzielten Erfolge bei der Bekämpfung der Pandemie durch einen erneuten exponentiellen Anstieg der Infektionen nicht zu gefährden. Sämtliche Maßnahmen sind für einen eng begrenzten Zeitraum angeordnet und sehen zahlreiche Ausnahmetatbestände zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen vor. Anhand der Ausnahmen wird deutlich, dass sich die Maßnahmen ausgewogen und ganz gezielt auf die nach Aussagen der Sachverständigen dringend erforderliche Reduzierung der physischen Kontakte in der Bevölkerung beschränken und die damit verbundenen Maßnahmen nur soweit reichen, wie dies angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unabdingbar, aber aufgrund der nach wie vor kritischen Lage noch verhältnismäßig ist.

Beim Ausgleich der sich widerstreitenden Grundrechte haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung im Übrigen von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum. Bei der Coronapandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hat aus Sicht der Landesregierung eine besonders hohe Priorität. Aus diesem Grund hält es die Landesregierung auch für nicht zielführend, die Maßnahmen vorwiegend anhand eines Vergleiches von wirtschaftlichen Zahlen

aus anderen Ländern, beispielsweise der Entwicklung des schwedischen Brutto-Inlands-Produktes, auszurichten.

Nach wie vor stellen die Auswirkungen der Coronapandemie die heimische Wirtschaft vor bislang nicht gekannte Herausforderungen. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive war auch im ersten Quartal 2021 ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts zu verzeichnen: das reale BIP ging nach vorläufigen Berechnungen des Wirtschaftsministeriums saison- und arbeitstäglich bereinigt um 1,0 % gegenüber dem Vorquartal zurück und lag damit 4,0 % unter dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Für den weiteren Jahresverlauf steht nach jetzigem Kenntnisstand zu erwarten, dass die Wirtschaftsleistung trendmäßig wieder wachsen wird: vor allem das zweite Quartal dürfte von Nachholeffekten geprägt sein. So ist der ifo Geschäftsklimaindex im Mai 2021 auf den höchsten Wert seit Mai 2019 gestiegen. Die Unternehmen waren zufriedener mit ihrer aktuellen Geschäftslage. Zudem blicken sie deutlich optimistischer auf die kommenden Monate. Auch im Dienstleistungssektor ist der Geschäftsklimaindex auf den höchsten Wert seit Februar 2020 geklettert. Dies war auf deutlich optimistischere Erwartungen zurückzuführen. Auch die Einschätzungen zur aktuellen Lage verbesserten sich. Vor allem in Gastgewerbe und Tourismus kehrt Optimismus zurück. Auch für Baden-Württemberg verbessert sich das Geschäftsklima nach dem letzten L-Bank-Bericht abermals. Bei der Bewertung der momentanen Lage überwogen im Dienstleistungsbereich zum ersten Mal seit März 2020 wieder knapp die Positivmeldungen und der Lageindikator erhielt wieder ein positives Vorzeichen. Für das Gesamtjahr 2021 wird die Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau aber noch nicht wieder erreichen werden.

Die Folgen der Coronapandemie treffen bestimmte Sektoren vor allem im personen- und verbrauchsnahen Dienstleistungsbereich besonders hart. Das gilt insbesondere für das Hotel- und Gaststättengewerbe, Gastronomie, die Tourismus- und Reisebranche, den stationären Einzelhandel, die Messe-, Veranstaltungs- und Eventbranche sowie für Teile der Kultur-, Unterhaltungs- und Sportbranche. Darunter sind einzelne Wirtschaftszweige mit besonders starken Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten und damit der Möglichkeiten, Umsätze und Einkommen zu erzielen wie zum Beispiel das Schaustellergewerbe und die Marktkaufleute. Auch das Taxi- und Mietwagengewerbe, Messebauer, Freizeitparks oder die Fitnessstudios hatten erhebliche Umsatzrückgänge im Zuge der Coronakrise zu verzeichnen.

Um die von den Folgen der Pandemie betroffenen Unternehmen aktiv zu unterstützen, haben Landes- und Bundesregierung eine Vielzahl an Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die die jeweils vorliegenden individuellen Bedürfnisse bestmöglich abdecken sollen. Branchenübergreifend stellt die Überbrückungshilfe III mit einem Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021 dabei das zentrale Unterstützungsangebot dar. Antragsberechtigte Unternehmen erhalten in der Überbrückungshilfe III, in Abhängigkeit vom monatlichen Umsatzrückgang, eine Förderung der betrieblichen Fixkosten von bis zu 100 %. Darüber hinaus können besonders stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffene Unternehmen nun auch einen Eigenkapitalzuschuss im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten, wodurch die Fixkostenerstattung noch einmal aufgestockt wird. Zudem wird die Überbrückungshilfe III landesseitig durch einen fiktiven Unternehmerlohn ergänzt. Das Land Baden-Württemberg gewährt einen fiktiven Unternehmerlohn pauschal mit einem Festbetrag in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 für jeden Monat, in dem die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III erfüllt sind. Eine Verlängerung der Überbrückungshilfe bis an das Jahresende wird aktuell vorbereitet.

Wesentliche von den bisherigen Betriebsbeschränkungen besonders betroffenen Branchen werden zudem weiterhin durch die Landesförderprogramme Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe und den Tilgungszuschuss Corona für Unternehmen des Schaustellergewerbes und der Marktkaufleute, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxi- und Mietwagengewerbes unterstützt. Mit Beschluss des Ministerrats vom 27. April 2021 wird das Förderprogramm Tilgungszuschuss Corona mit verbesserten Förderbedingungen fortgeführt und auf erlebnis- und freizeitorientierte Dienstleistungen ausgeweitet (Tilgungszuschuss II). Gefördert werden Tilgungsraten von Januar bis Juni 2021 mit einem Fördersatz von 50 %.

Um möglichst allen individuellen Problemsituationen in den Betrieben gerecht werden zu können, haben der Bund und die Länder darüber hinaus die Härtefallhilfen beschlossen. Mit diesem Instrument können diejenigen Unternehmen, Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb aller Branchen unterstützt werden, deren wirtschaftliche Existenz infolge der Coronapandemie bedroht ist, die jedoch aufgrund besonderer Umstände keinen Zugang zu den bestehenden Coronahilfsprogrammen hatten oder haben. Die finanzielle Unterstützungsleistung im Rahmen der Härtefallhilfen orientiert sich an der Überbrückungshilfe III und ist in der Regel auf insgesamt 100.000 Euro beschränkt. Die einmalige Unterstützung kann für einen Zeitraum von einem bis acht Monaten zwischen November 2020 und Juni 2021 beantragt werden. Jeder Antrag wird dabei individuell von einer Härtefallkommission begutachtet, die sich aus erfahrenen Unternehmerinnen und Unternehmern aller Branchen zusammensetzt. Der Antrag kann nur von einem beauftragten prüfenden Dritten gestellt werden. Die Antragsfrist ist der 31. Oktober 2021.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration